

Erhöhung der Zuckerpriese.

Berlin, 4. Febr. Der Bundesrat hat gestern folgende Bekanntmachung über die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17 beschlossen:

§ 1. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1916/17 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom 100 Ausbeute ohne Sad frei Magdeburg gegenüber dem in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 26. August 1915 für die Lieferung bis 31. Dezember 1915 festgesetzten Preise um 3 Mark auf 15 Mark erhöht. Monatszuschläge werden nicht gewährt. Der Bundesrat bestimmte auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle sowie für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standortes der Fabriken eingeliefert ist.

§ 2. Der in § 1 Absatz 1 vorsehene Betrag des Rohzuckerpreises ist ausschließlich zur Erhöhung der Rübenpreise zu verwenden und zwar dürfen Rüben verarbeitende Fabriken in erträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis für 50 Kg. vereinbaren, als 0,45 M., über den im Betriebsjahre 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preis. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahre 1916/17 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreise abgeschlossen. Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer G. m. b. H. auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften in Absatz 1 sinngemäße Anwendung. In diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahre 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrages gelieferten Rüben gezahlt ist. Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge über Lieferung von Rüben der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50 M. für 50 Kg. Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Ablieferungen außer Betracht. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 3. Ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden bei der Frage, ob der § 2 Anwendung findet, sowie bei Anwendung des § 2 selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die hohe Verwaltungsbehörde setzt die Bedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend. Die Landeszentralbehörden bestimmen welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

§ 4. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahre 1916/17 dürfen nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, sind nichtig.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Eine weitere Bekanntmachung regelt die Verordnung von Verbrauchszucker. Sie lautet:

§ 1. Verbrauchszucker darf, ausgenommen an Viehen, nicht verfüttert sowie zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden. Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung zu Futtermitteln.

§ 2. Verbrauchszucker darf zu technischen Zwecken (Seifenherstellung usw.) nur mit Genehmigung des Reichskanzlers verwendet werden. Diese Vorschrift findet für die Herstellung von Heil-, Genuß- und Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Verbrauchszucker verfüttert, zur Branntweinherstellung oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet, wird, unbeschadet der verwirklichten Steuerstrafe, mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5. Die für Verbrauchszucker geltenden Vorschriften finden auch auf Halberzeugnisse jeder Art (Füllmassen usw.) Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 am 1. März 1916 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.